Ad d) Exterritoriale Personengesamtheiten sind Truppenkörper, detachierte Abteilungen, welche sich zur Besatzung oder auf dem Durchmarsch (Etappenrecht) in fremdem Staatsgebiet befinden. Ihr Auftreten im fremdem Land ist freilich ein ausnahmsweiser Zustand, meist auch an gewisse Bedingungen gebunden. Nie aber kann eine Truppe der Kommandogewalt ihres Kriegsherrn auch nur vorübergehend entrückt sein, sie wäre denn kriegsgefangen oder auf neutralem Gebiet zur Waffenstreckung gezwungen worden.

Die nationalen Staatsschiffe sind auch in fremden Küsten und Eigengewässern von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates befreit; die Handelsschiffe gelten auf offener See in allen Rechtsbeziehungen als schwimmende Gebietsteile ihres Heimatsstaates. Zu den Staatsschiffen gehören in erster Linie die Kriegsschiffe, ferner alle andern Schiffe, die dauernd und ausschließlich im Dienste des Staates verwendet werden; Postschiffe, die auch den Transport von Personen und Frachten besorgen, nur auf Grund besonderer Vereinbarung.

Ad e) Die den Gesandten zustehenden Vorrechte und Befreiungen kommen den Konsuln nicht zu. Indessen ist die Stellung der Jurisdiktionskonsuln im näheren und entferneren Orient eine durchaus eigenartige, auf der Geltung des Personalitätsprinzips in den nichtchristlichen Ländern beruhende. Die rechtliche Grundlage dieser eigenartigen Stellung liegt, abgesehen von dem Herkommen, in besondern Verträgen (Kapitulationen), welche die christlichen Staaten mit der Türkei und nach diesen Mustern mit andern nichtchristlichen Staaten abgeschlossen haben. Sie verbürgt den Organen der konsularischen Gerichtsbarkeit die Unverletzlichkeit ihrer Person, ihrer Amtsräume, ihrer Korrespondenz, des Archivs und eine Reihe von Exemtionen gegenüber den Lokalbehörden, so daß der konsulare Schutz in manchen Bezirken noch weiter reicht als sonst der gesandtschaftliche.

Nach den Festsetzungen der Schiffahrtsakte für die Donaumündungen ist das administrative und technische Personal im Krieg und Frieden von der Staatsgewalt der Uferstaaten befreit, im Krieg außerdem neutralisiert. Zufolge der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Febr. 1885 sind die Mitglieder der internationalen Kongokommission in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume und Archive der Kommission erstrecken.

Literatur. de Heyking, De l'exterritorialité (Berl. 1889); Pietri, Sur la fiction d'exterritorialité (Par. 1895); Vercamer, Des franchises des agents diplomatiques et de l'exterritorialité (Brüssel-Par. 1891); Marx, Gerichtl. Exemtionen der Staaten, Staatshäupter u. Gesandten im Ausland (1895); Beling, Die strafrechtl. Bedeutung der E. (1896); Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtl. Verkehrs u. die E. (1900); Loening, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten u. Souveräne (Festgabe der Universität Halle für H. Fitting, 1903); Stoerk, Art. „E." in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II; Ferguson, Jurisdiction et exterritorialité en Chine (Brüss. 1890); Feraud-Giraud, États et souverains, Personnel diplomatique et consulaire, corps de troupes navires ... devant les tribunaux étrangères I/II (Par. 1895); Art. „E." im Österr. Staatswörterbuch I (1905); Verhandlungen u. Arbeiten des Instituts für Völkerrecht, besonders im Annuaire 1891 u. 1895. Siehe auch die Literatur bei Art. Gesandte, Gesandtschaftsrecht u. die Handbücher über internat. Privat- u. Strafrecht u. Seevölkerrecht.

[Lentner.]

F.

Fabrik (Begriff) s. Handwerk.

Fabrikgesetzgebung s. Gewerbe, Gewerbeordnung und Schutzgesetzgebung, gewerbliche.

Fabrikinspektion s. Gewerbeaufsicht.

Fachabteilungen s. Gewerkvereine.

Familie. I. **Wesen.** 1. Wortbedeutung. Im engsten Sinn bezeichnen wir mit Familie das Doppelverhältnis von Ehemann und Eheweib einerseits und von Eltern, Kindern und Geschwistern anderseits (Sonderfamilie).

Im erweiterten Sinn wird das Wort gebraucht, um den ganzen Umfang der Beziehungen zu bezeichnen, die mehrere Generationen durch Ehe und Abstammung verbinden (Großfamilie).

Im weitesten Sinn genommen und zugleich im ersten Wortsinn (familia) ist Familie die Gesamtheit der unter einem Dache und unter der hausväterlichen Gewalt lebenden Personen. Ursprünglich und bei einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen jetzt noch deckt sich diese Wortbedeutung mit Familie im engsten Sinn.

2. Begriff. Je nach dem Standpunkt ergeben sich verschiedene Begriffsbestimmungen, deren Grundlage allerdings die Auffassung der Familie als einer natürlichen Gesellschaft ist. Mehr wirtschaftlich aufgefaßt (Aristoteles, Thomas v. Aquin) ist die Familie eine natürliche Gesellschaft und Gemeinschaft zum Zweck des täglichen Zusammenlebens, zur Besorgung alles dessen, was der Mensch täglich bedarf. Vom Rechtsstandpunkt aus kann man im Anschluß an das römische Recht die Familie umschreiben als die Gemeinschaft derjenigen Personen, die der hausväterlichen Gewalt unterstellt sind (Cathrein, Pesch).

Ewiger Bund